

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2008/0157(COD)

12.12.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
(KOM(2008)0464 – C6-0281/2008 – 2008/0157(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Emmanouil Angelakas

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Ihr Verfasser unterstützt generell den Vorschlag der Kommission, die Schutzdauer für die Länder der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern von 50 auf 95 Jahre zu verlängern. Ihr Verfasser ist der Ansicht, dass der Vorschlag eine praktische Berücksichtigung der Tatsache ist, dass die ausübenden Künstler die derzeit geltende 50jährige Schutzdauer immer häufiger überleben, und schlägt deshalb keine Änderungen zu dieser Verlängerung vor.

Der Vorschlag umfasst auch begleitende Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtung eines Fonds für Studiomusiker, und er strebt auch die Einführung einer einheitlichen Methode zur Berechnung der Schutzdauer für Musikkompositionen an, die auch Text umfassen und aus Beiträgen verschiedener Urheber stammen. Verschiedene Mitgliedstaaten wenden unterschiedliche Systeme für solche gemeinsam geschriebenen Kompositionen an. Dadurch wird die Anwendung der Urheberrechte in der Gemeinschaft problematisch und es entstehen Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Verteilung der Lizenzeinnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten. Ihr Verfasser unterstützt den Vorschlag, die Vorschriften in dieser Hinsicht zu harmonisieren, und vertritt die Ansicht, dass die derzeitigen Unterschiede das effektive Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

Ihr Verfasser befürwortet zwar generell die Idee der Einführung von „Use-it-or-lose-it“-Klauseln in Verträgen zwischen ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern, ist aber der Ansicht, dass dieser Teil des Vorschlags in einigen Punkten geändert werden sollte.

Zunächst einmal werden durch den vorliegenden Vorschlag für den Fall, dass mehrere ausübende Künstler gemeinsam an einer Aufnahme mitwirken, diese Künstler verpflichtet, gemeinsam zu handeln, um ihre Übertragungs- oder Abtretungsverträge zu kündigen. Dies bedeutet, dass 50 Jahre nach einer Aufnahme die ausübenden Künstler tatsächlich zustimmen müssten. Dies ist nicht realistisch und ihr Verfasser ist der Auffassung, dass dies geändert werden sollte, damit sie unabhängig voneinander handeln können.

Zweitens geht es in dem vorliegenden Vorschlag darum, dem ausübenden Künstler einen vernünftigen Zeitraum zur Verwertung seiner Darbietung einzuräumen, an der die Rechte in Kürze erlöschen. In dem Vorschlag jedoch wird dafür ein Jahr vorgeschlagen. Ihr Verfasser hält dies nicht für eine vernünftige Frist und vertritt die Auffassung, dass fünf Jahre in diesem Zusammenhang angemessener sind.

Ihr Verfasser schlägt ebenfalls vor, eine Änderung aufzunehmen, in der die Kommission aufgefordert wird, dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Durchführung der Übergangsmaßnahmen nach fünf Jahren Bericht zu erstatten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden

Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ausübende Künstler beginnen ihre Laufbahn relativ jung, so dass ihre Darbietungen bei der derzeitigen Schutzdauer von 50 Jahren für **auf Tonträgern aufgezeichnete** Darbietungen und für Tonträger gegen Ende ihres Lebens häufig nicht mehr geschützt sind. Deshalb entsteht für ausübende Künstler am Ende ihres Lebens eine Einkommenslücke. Zudem helfen können sie sich häufig nicht auf ihre Rechte stützen, um eine zweifelhafte Verwertung ihrer Darbietungen während ihres Lebens zu verhindern oder einzuschränken.

Geänderter Text

(5) Ausübende Künstler beginnen ihre Laufbahn relativ jung, so dass ihre Darbietungen bei der derzeitigen Schutzdauer von 50 Jahren für **die Aufzeichnung von** Darbietungen gegen Ende ihres Lebens häufig nicht mehr geschützt sind. Deshalb entsteht für ausübende Künstler am Ende ihres Lebens eine Einkommenslücke. Zudem helfen können sie sich häufig nicht auf ihre Rechte stützen, um eine zweifelhafte Verwertung ihrer Darbietungen während ihres Lebens zu verhindern oder einzuschränken.

Begründung

Der kreative Beitrag aller ausübenden Künstler sollte anerkannt werden und sich in der Abänderung der Richtlinie widerspiegeln. Zu diesem Zweck ist der Anwendungsbereich des Vorschlags dahingehend zu erweitern, dass die audiovisuellen Künstler auch von der verlängerten Schutzdauer profitieren können. Daher wird vorgeschlagen, nicht länger zwischen der Aufzeichnung der Darbietung auf einem Tonträger oder auf andere Art und Weise zu unterscheiden. (Steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/116/EG.)

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Schutzdauer für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger sollte deshalb auf 95 Jahre nach der **Veröffentlichung des Tonträgers und der darauf aufgezeichneten Darbietung** verlängert werden. **Wird der Tonträger oder die darauf aufgezeichnete**

Geänderter Text

(7) Die Schutzdauer für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger sollte deshalb auf 95 Jahre nach **dem für deren Beginn maßgebenden Ereignis** verlängert werden.

Darbietung nicht innerhalb der ersten 50 Jahre veröffentlicht, dann sollte die Schutzdauer 95 Jahre ab der ersten öffentlichen Wiedergabe umfassen.

Begründung

Der kreative Beitrag aller ausübenden Künstler sollte anerkannt werden und sich in der Abänderung der Richtlinie widerspiegeln. Zu diesem Zweck ist der Anwendungsbereich des Vorschlags dahingehend zu erweitern, dass die audiovisuellen Künstler auch von der verlängerten Schutzdauer profitieren können. Daher wird vorgeschlagen, nicht länger zwischen der Aufzeichnung der Darbietung auf einem Tonträger oder auf andere Art und Weise zu unterscheiden. (Steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/116/EG.)

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte festgelegt werden, dass, sofern keine eindeutigen Hinweise auf das Gegenteil vorliegen, eine vertragliche Übertragung oder Abtretung der Rechte für die Aufzeichnung einer Darbietung auch während der verlängerten Schutzdauer gültig bleibt, wenn sie vor der Frist für die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten erfolgt ist.

Geänderter Text

(9) Den Mitgliedstaaten sollte es weiterhin freistehen, Bestimmungen zur Auslegung, Anpassung, Kündigung und weiteren Durchführung von Verträgen zu erlassen, die die Übertragung oder Abtretung der Rechte des ausübenden Künstlers an der Aufzeichnung seiner Darbietung an einen Tonträgerhersteller betreffen und die vor der Verlängerung der Schutzdauer gemäß der vorliegenden Richtlinie geschlossen wurden.

Begründung

Es erscheint nicht angebracht, dass die Vorschläge zur Änderung von Richtlinie 2006/116/EG die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Auslegung, Anpassung, Kündigung und weitere Durchführung von Verträgen betreffend die Übertragung oder Abtretung der Rechte der ausübenden Künstler an einen Tonträgerhersteller ändern. Deshalb sollten für die Ausübung der ‚Use-it-or-lose-it‘-Klausel gemäß Artikel 10a Absatz 6 nationale Vorschriften für die Übertragung oder Abtretung der Rechte des ausübenden Künstlers und für die Kündigung solcher Abtretungs- und Übertragungsverträge gelten.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die erste begleitende Übergangsmaßnahme sollte keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für kleine und mittelgroße Tonträgerhersteller mit sich bringen. Deshalb haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bestimmte Tonträgerhersteller, die als kleine oder mittelgroße Unternehmen betrachtet werden, von der Ermittlung der jährlichen Einnahmen zu befreien, die durch die kommerzielle Verwertung von Tonträgern erzielt werden.

entfällt

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Diese Mittel sollten ausschließlich ausübenden Künstlern zugute kommen, deren Darbietungen auf einem Tonträger aufgezeichnet wurden und die ihre Rechte gegen eine einmalige Zahlung an den Tonträgerhersteller übertragen haben. Die auf diese Weise gebildeten Reserven sollten wenigstens einmal jährlich auf individueller Basis an nicht namentlich genannte ausübende Künstler ausgezahlt werden. Die Mitgliedstaaten **können festlegen**, dass mit der Verteilung dieser Gelder die Verwertungsgesellschaften betraut werden, die die ausübenden Künstler vertreten. **Werden die Verwertungsgesellschaften mit der Verteilung dieser Gelder betraut, so können nationale** Bestimmungen für nicht ausschüttungsfähige Einnahmen zur Anwendung kommen.

(13) Diese Mittel sollten ausschließlich ausübenden Künstlern zugute kommen, deren Darbietungen auf einem Tonträger aufgezeichnet wurden und die ihre Rechte gegen eine einmalige Zahlung an den Tonträgerhersteller übertragen haben. Die auf diese Weise gebildeten Reserven sollten wenigstens einmal jährlich auf individueller Basis an nicht namentlich genannte ausübende Künstler ausgezahlt werden. Die Mitgliedstaaten **sollten dafür sorgen**, dass mit der Verteilung dieser Gelder die Verwertungsgesellschaften betraut werden, die die ausübenden Künstler vertreten. **Nationale** Bestimmungen **können** für nicht ausschüttungsfähige Einnahmen zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Um die Verträge ausgewogener zu gestalten, gemäß denen ausübende Künstler ihre Exklusivrechte gegen Lizenzentnahmen an einen Hersteller von Tonträgern übertragen, sollte eine weitere Bedingung, die an die Verlängerung der Schutzdauer geknüpft ist, ein völliger Neustart im Hinblick auf die Verträge für diejenigen ausübenden Künstler sein, die diese Rechte an Hersteller von Tonträgern gegen Lizenzentnahmen oder Vergütung abgetreten haben. Damit die ausübenden Künstler in den uneingeschränkten Genuss der verlängerten Schutzdauer gelangen können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass den ausübenden Künstlern während der verlängerten Schutzdauer gemäß den Vereinbarungen zwischen den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern eine Lizenzgebühr gezahlt wird, die nicht durch Vorschüsse oder vertraglich vereinbarte Abzüge reduziert wird.

Begründung

Dies ist wichtig, damit ausübende Künstler alle ihnen für den Verlängerungszeitraum zustehenden Lizenzentnahmen erhalten, falls sich Firmen mit der Begründung weigern, Vorschüsse an den Künstler seien noch nicht wieder hereingeholt. Ohne diese zusätzliche Bestimmung kann es dazu kommen, dass die Verlängerung der Schutzdauer letztlich nur einer Minderheit namentlich genannter Künstler zugute kommt.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietung von mehreren ausübenden Künstlern, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen zu entscheiden, ob die ausübenden Künstler die Übertragung oder Abtretung gemeinsam oder unabhängig voneinander kündigen können.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/116/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Gedankenstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- eine nicht auf einem Tonträger erfolgte Aufzeichnung der Darbietung innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte **fünfzig Jahre** nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat,

- eine nicht auf einem Tonträger erfolgte Aufzeichnung der Darbietung innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte **fünfundneunzig Jahre** nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat,

Begründung

Die Unterscheidung zwischen musikalischen und audiovisuellen Darbietungen ist vollkommen inakzeptabel, da in der Richtlinie 93/98/EWG, kodifiziert in der Richtlinie 2006/116/EG, keine Unterschiede zwischen ausübenden Künstlern gemacht werden. Somit wären unterschiedliche Regelungen für dieselbe Kategorie von ausübenden Künstlern nach europäischem Recht eine Diskriminierung und ein Verstoß gegen nationale Bestimmungen. Darüber hinaus gibt es keinen Grund, eine solche Unterscheidung vorzunehmen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 4
Richtlinie 2006/116/EG
Artikel 10 a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Tonträgerhersteller, deren Gesamteinnahmen im Jahr, das dem Jahr, für das die Vergütung ausgezahlt wird, vorausgeht, 2 Mio. EUR nicht überschreitet, nicht dazu verpflichtet sind, mindestens 20 Prozent der Einnahmen, die sie während des Jahres, das dem Jahr, für das die Vergütung ausgezahlt wird, vorausgeht, aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und der Zugänglichmachung von Tonträgern erzielt hat, für die der ausübende Künstler und der Tonträgerhersteller am 31. Dezember des betreffenden Jahres gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie [//Nr. dieser Änderungsrichtlinie einfügen] keinen Schutz mehr genießen.

entfällt

Begründung

Da die begleitende Übergangsmaßnahme (die 20 %) auf der Grundlage der Nettoeinkommen erfolgt, ergeben sich für KMU keine unverhältnismäßigen Kosten; um sicherzustellen, dass alle ausübenden Künstler in den Genuss dieser Mittel kommen, ist es daher sinnvoll, sie in diese Maßnahme einzubeziehen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 4
Richtlinie 2006/116/EG
Artikel 10 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten **können regeln, ob und in welchem Umfang es zur Auflage gemacht werden kann**, dass der Anspruch auf die in Absatz 3 genannte zusätzliche jährliche Vergütung **durch**

5. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass der Anspruch auf die in Absatz 3 genannte zusätzliche jährliche Vergütung **von der Verwertungsgesellschaft** wahrgenommen

Verwertungsgesellschaften
wahrgenommen **werden** wird.

wird.

Begründung

Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren sollten die Verwertungsgesellschaften mit der Verwaltung der jährlich zu zahlenden Vergütung beauftragt werden. (Hängt zusammen mit Erwägung 13).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/116/EG

Artikel 10 a – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

6. Wenn der Tonträgerhersteller nach dem Zeitpunkt, zu dem der ausübende Künstler und der Tonträgerhersteller gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie [*//Nr. dieser Änderungsrichtlinie einfügen*] keinen Schutz bezüglich der Aufzeichnung der Darbietung und des Tonträgers mehr genießen, es unterlässt, Kopien des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder öffentlich auf leitungsgebundenem oder *drahtlosen* Übertragungsweg zugänglich zu machen, so dass die Öffentlichkeit an einem selbst gewählten Ort und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt auf sie zugreifen kann, so hat der ausübende Künstler das Recht, den Übertragungs- oder Abtretungsvertrag zu kündigen. Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietung von mehreren ausübenden Künstlern, können diese die Übertragungs- oder Abtretungsverträge **nur gemeinsam** kündigen. Wird der Übertragungs- oder Abtretungsvertrag gemäß den Absätzen 1 oder 2 gekündigt, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger.

Geänderter Text

6. Wenn der Tonträgerhersteller nach dem Zeitpunkt, zu dem der ausübende Künstler und der Tonträgerhersteller gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie [*//Nr. dieser Änderungsrichtlinie einfügen*] keinen Schutz bezüglich der Aufzeichnung der Darbietung und des Tonträgers mehr genießen, es unterlässt, Kopien des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder öffentlich auf leitungsgebundenem oder *drahtlosem* Übertragungsweg zugänglich zu machen, so dass die Öffentlichkeit an einem selbst gewählten Ort und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt auf sie zugreifen kann, so hat der ausübende Künstler das Recht, den Übertragungs- oder Abtretungsvertrag zu kündigen. Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietung von mehreren ausübenden Künstlern, können diese die Übertragungs- oder Abtretungsverträge **gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften** kündigen. Wird der Übertragungs- oder Abtretungsvertrag gemäß den Absätzen 1 oder 2 gekündigt, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger.

Begründung

Die Verpflichtung, dass ausübende Künstler gemeinsam handeln müssen, ist nicht realistisch.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/116/EG

Artikel 10a – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn ein Tonträger **ein Jahr** nach dem Zeitpunkt, zu dem der ausübende Künstler und der Tonträgerhersteller gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie [//Nr. dieser Änderungsrichtlinie einfügen] keinen Schutz bezüglich der Aufzeichnung der Darbietung bzw. des Tonträgers mehr genießen, nicht auf leitungsgebundenem oder drahtlosen Übertragungsweg öffentlich zugänglich gemacht wird, so dass die Öffentlichkeit an einem selbst gewählten Ort und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt auf ihn zugreifen kann, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger und die Rechte des ausübenden Künstlers an der Aufzeichnung der Darbietung.

Geänderter Text

Wenn ein Tonträger **fünf Jahre** nach dem Zeitpunkt, zu dem der ausübende Künstler und der Tonträgerhersteller gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie [//Nr. dieser Änderungsrichtlinie einfügen] keinen Schutz bezüglich der Aufzeichnung der Darbietung bzw. des Tonträgers mehr genießen, nicht auf leitungsgebundenem oder drahtlosen Übertragungsweg öffentlich zugänglich gemacht wird, so dass die Öffentlichkeit an einem selbst gewählten Ort und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt auf ihn zugreifen kann, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger und die Rechte des ausübenden Künstlers an der Aufzeichnung der Darbietung.

Begründung

Die Verpflichtung, dass ausübende Künstler gemeinsam handeln müssen, ist nicht realistisch. Ferner geht es in Erwägung 16 darum, dem ausübenden Künstler einen vernünftigen Zeitraum zur Verwertung seiner Darbietung einzuräumen, an der die Rechte in Kürze erlöschen. Ein Jahr wird jedoch nicht als vernünftiger Zeitraum angesehen, fünf Jahre wären angemessener.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 - Nummer 5 a (neu)

Richtlinie 2006/116/EG

Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

Berichterstattung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ...* einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen von Artikel 10 a Absätze 3 bis 5 dieser Richtlinie vor.“

**** ABl.: Bitte die Nummer und das Datum dieser Richtlinie einfügen.***

Begründung

Durch diese Berichterstattung wird es dem Europäischen Parlament und dem Rat ermöglicht, die Auswirkungen der Änderungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Übergangsmaßnahmen, zu überwachen.

VERFAHREN

Titel	Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	(KOM(2008)0464 – C6-0281/2008 – 2008/0157(COD))
Federführender Ausschuss	JURI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 2.9.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Emmanouil Angelakas 10.9.2008
Prüfung im Ausschuss	10.11.2008
Datum der Annahme	2.12.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 4 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gabriela Crețu, Mia De Vits, Janelly Fourtou, Evelyne Gebhardt, Martí Grau i Segú, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Christopher Heaton-Harris, Anna Hedh, Edit Herczog, Eija-Riitta Korhola, Lasse Lehtinen, Toine Manders, Catuscia Marini, Arlene McCarthy, Catherine Neris, Bill Newton Dunn, Zita Pleštinšká, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Leopold Józef Rutowicz, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Eva-Britt Svensson, Marianne Thyssen, Jacques Toubon, Barbara Weiler
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Emmanouil Angelakas, Brigitte Fouré, Joel Hasse Ferreira, Anja Weisgerber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Maddalena Calia